

**Leaderprojekt „Künstlerische Gestaltung des Kreisverkehrs am Kersbacher Kreuz bei Forchheim“;**

**Zusammenstellung von Fragen und Antworten zu Auslobung und Projektumsetzung**  
(*chronologisch nach Eingang der Anfragen per Mail und Telefon*)

**1. Welchen Außendurchmesser hat der Kreisverkehr?**

Der Außendurchmesser beträgt 27 m, der Innendurchmesser 22,28 m.

**2. Kann das Kunstwerk aus mehreren Elementen bestehen?**

Das Kunstwerk kann aus mehreren Elementen bestehen, natürlich unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Vorgaben, die der Auslobung zu entnehmen sind.

**3. Gibt es einen Mindestabstand der einzelnen Elemente zueinander?**

Es gibt grundsätzlich keinen Mindestabstand der einzelnen Elemente zueinander, aber auch hier steht die Verkehrssicherungspflicht im Vordergrund. Die einzelnen Teile dürfen keine „Wand“ darstellen.

**4. Darf das Kunstwerk aus Eisenmaterial, Bronzeguss oder Aluminiumguss bestehen?**

Grundsätzlich gilt: Das Kunstwerk darf eine Gesamthöhe von 2 m nicht überschreiten und muss bei Auffahrt eines Fahrzeuges bei einem Verkehrsunfall kippen bzw. knicken. Seitens des Staatlichen Straßenbauamtes ist nur die Stärke von Aluminiumpfosten analog der Straßenverkehrsschilder zulässig. Darüber hinaus muss das Kunstwerk jedoch auch die notwendige Windlast aushalten. Diese Kriterien müssen bei jedem Material erfüllt sein.

**5. Gilt ein/e professionell arbeitende/r Künstler/in und ein/e Architekt/in als Gruppe im Sinne der Auslobung?**

Ja, die entsprechenden Personen dürfen sich jedoch an keinem anderen Entwurf beteiligen.

**6. Wie weit im Durchmesser darf der Kreisel bebaut werden?**

Der Kreisel darf im Innendurchmesser (22,28 m) und bis zur Hälfte der absteigenden Böschung genutzt werden.

**7. Dürfen für die Visualisierung der Idee mehrere Blätter oder auch ein einziges großes, z. B. DIN A1, eingereicht werden?**

Da in der Auslobung keine genauere diesbezügliche Definition angegeben ist, sind beide Varianten möglich.

**8. Reicht die Beitragsrechnung des Künstlerverbandes als Nachweis für die Teilnahmeberechtigung aus?**

Ja, die Rechnung mit Quittung zu einem professionellen Künstlerverband genügt als Nachweis.

**9. Wieso gibt es die Höhenbeschränkung für das Kunstwerk auf insgesamt 3,50 m vom Straßenniveau bzw. 2 m Höhe vom Grünaufbau aus?**

Diese Beschränkungen haben ausschließlich verkehrssicherungsrechtliche Gründe.